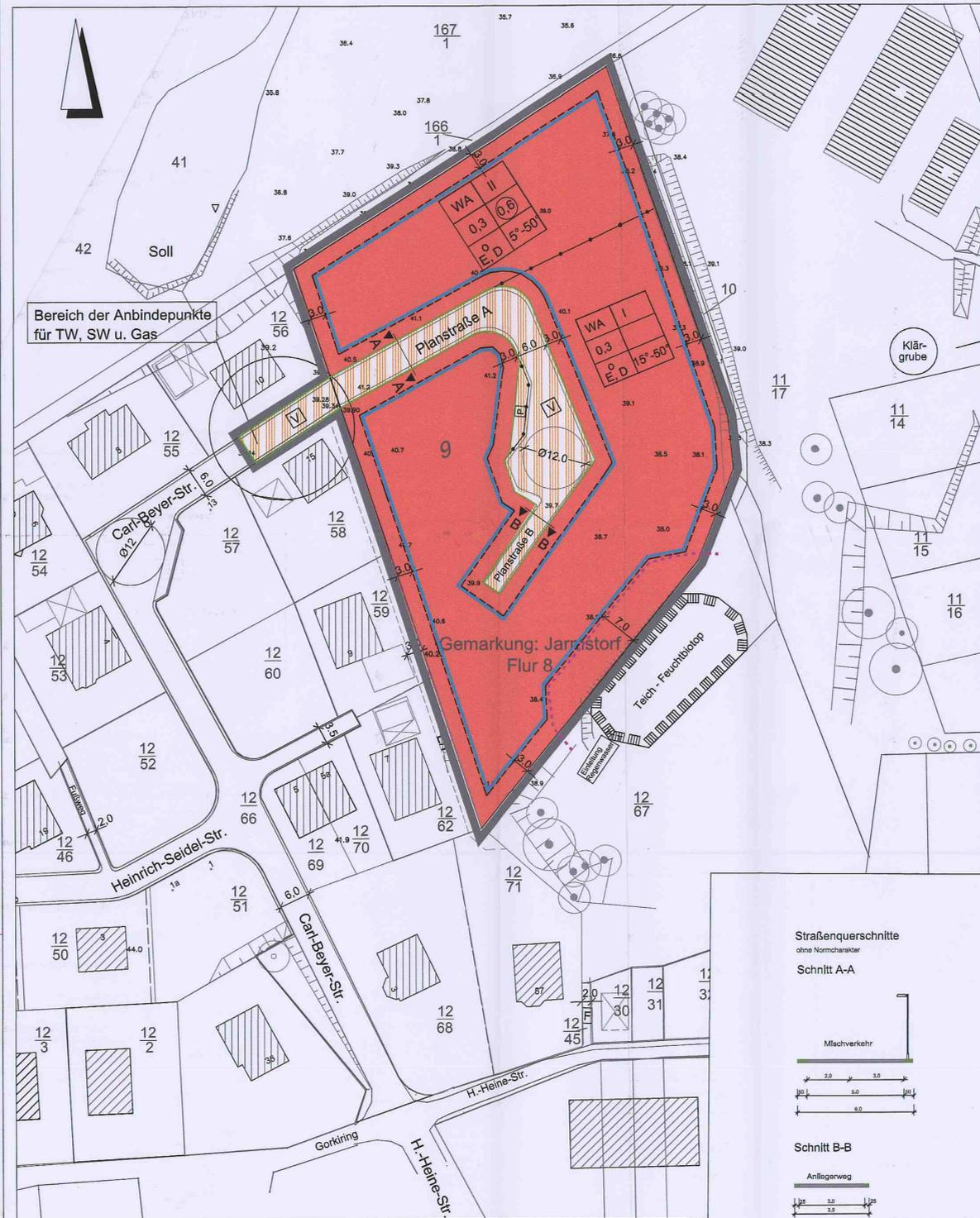


Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.26 "Wohnbebauung Ziegenkoppel" der Stadt Gadebusch

Teil A - Planzeichnung

M 1:500



PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG §9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
0,6 Geschossflächenzahl (GFZ)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE §9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 22,23 BauNVO

o offene Bauweise
nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN §9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
V verkehrsbenutzter Bereich
P öffentliche Parkfläche

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches §9 Abs. 7 BauGB
5° - 50° Dachneigung §86 LBauO M-V i.V.m. §9 Abs. 4 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen §1 Abs. 4 u. §16 Abs. 5 BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter/ Nachrichtliche Übernahme

Schnittlinien der Strassenquerschnitte
vorhandene Bebauung
Flurstücksgrenzen Bestand
Flurstücks-Nr.
Höhrenpunkt (Höhensystem HN)
B5schung
7 m Abstandslinie bei Gewässern nach § 81 Abs. 12 LWaG

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
0,3	1
0,6	2
II	3

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs.5 und § 4 BauNVO)

- In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke und nach § 4 Abs. 3 Nr.3,4,5 BauNVO Anlagen für Verwaltung, Gartenbauarbeiten und Tankstellen nicht Bestandteil der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1 und Abs. 2 BauGB, § 16 Abs.2 Nr.4 und § 18 BauNVO)

- Für die eingeschossige Bebauung und für die zweigeschossige Bebauung wird eine max. Firsthöhe von 9,5 m festgelegt. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.
Als Bezugspunkt der festgelegten Gebäudehöhen gilt die mittlere Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche (Fahrbahnmitte).
- Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf max. 0,5 m über der mittleren Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche liegen.
- Carports dürfen 3,0 m Traufhöhe nicht überschreiten.

II. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs.1a BauGB)

1. Pflanzgebot (§ 9 Abs.1 Nr. 20 LV. mit Nr.25a BauGB)

- In dem WA-Baugebiet ist pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche mind. ein Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen.

III. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 L BauO M-V

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- Als Dachform für die Wohngebäude sind nur Sattel-, Walmd- oder Krüppelwalmdächer sowie Pultdächer zulässig.
Die Festsetzung der Dachform und Dachneigung gilt nicht für Nebenanlagen, Garagen und Carports.
- Nur harte Dachelndeckung ist zulässig mit der Ausnahme, dass Gründächer zugelassen sind.

- Die Dachelndeckung von Doppelhäusern ist grundsätzlich gleichfarbig und aus gleichen Materialien herzustellen. Die Dachaufbauten sind in gleicher Form und gleichem Material auszuführen.
- Die Fassaden von Doppelhäusern sind grundsätzlich gleichfarbig und aus gleichen Materialien herzustellen.

- Der Holzanteil bei den Wohngebäuden darf bis zu 80% der Außenwandgestaltung betragen.
- Für Nebenanlagen, Garagen und Carports ist das Material des Hauptgebäudes zu wählen oder Holz ist zur Außenwandgestaltung zulässig.

- Die Stellplätze beweglicher Abfallbehälter sind entweder in Schränken aus Holz oder Mauerwerk unterzubringen oder durch benannte Pergolen einzufassen.
- Oberirdische Gas- bzw. Ölkästen sind in den Vorgärten nicht zulässig.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

- Die Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) sowie nach § 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Gadebusch vom 20.07.2007 die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Wohnbebauung Ziegenkoppel" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassend:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes erfolgte nach § 2 Abs.1 BauGB durch den Bauausschuss der Stadtvertretung mit Auftragsbeschluss vom 20.07.2007.
Die ursprüngliche Bekanntmachung ist am 20.07.2007 erfolgt.

Gadebusch, _____
Bürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung ist dem Hinweis, dass Auslegungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

Gadebusch, _____
Bürgermeister

3. Die Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.07.2007 über die Planung unterrichtet und zur Auslegung des Bebauungsplanes auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltauslegung nach § 2 Abs. 1 BauGB informiert worden.

Gadebusch, _____
Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 20.07.2007 den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gadebusch, _____
Bürgermeister

5. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.07.2007 beteiligt worden.

Gadebusch, _____
Bürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung mit dem Umweltausgangspunkt sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.07.2007 bis zum 20.08.2007 öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, das alle Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Zulassung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.07.2007 bekannt gemacht worden.

Gadebusch, _____
Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 20.07.2007 ist richtig dargestellt beschleunigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung groß erfolgt, da die rechtsver- bindliche Flurkarte im Maßstab 1:2500 vorliegt. Regelsprüche können nicht abgeleitet werden.

Gadebusch, _____
Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.07.2007 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gadebusch, _____
Bürgermeister

9. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurde am 20.07.2007 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung mit Umweltausgangspunkt und Ergänzung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20.07.2007 beschlossen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes beigeordnet.

Gadebusch, _____
Bürgermeister

10. Die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, wird hiermit ausfertigt.

Gadebusch, _____
Bürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen werden.
Die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des 20.07.2007 in Kraft getreten.

Gadebusch, _____
Bürgermeister

Gadebusch, _____
Bürgermeister